

Decker/Kotz/Rubach

# Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch  
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten  
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und  
Checklisten

---

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

---

Herausgegeben von Gerhard Decker,  
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,  
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,  
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,  
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,  
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,  
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,  
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

**Bearbeiterverzeichnis**

<b>Bearbeiter</b>	<b>Teile</b>
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

## 4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

### Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
  - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
  - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

## Wiedererkennen, wiederholtes

- 1 Grundlagen . . . . . S. 1
- 2 Wiederholte Gegenüberstellung . . . . . S. 2
- 3 Wiedererkennen nach Lichtbildvorlage . . . . . S. 2
- 4 Bestätigung in der Hauptverhandlung . . . . . S. 3
- 5 Wiedererkennen nach Presseveröffentlichungen . . . S. 3

### Literatur<sup>1</sup>:

Nöldeke, Zum Wiedererkennen des Tatverdächtigen bei Gegenüberstellung und Bildvorlage, NStZ 1982, 193

Odenthal, Die Gegenüberstellung zum Zwecke des Wiedererkennens, NStZ 1985, 433

Schweling, Das Wiedererkennen des Täters, Beweiswert und Revisibilität, MDR 1969, 177

### 1 Grundlagen

Nach den gesicherten Erkenntnissen der kriminalistischen Praxis ist die Verlässlichkeit eines erneuten Wiedererkennens fragwürdig, weil es durch das vorangegangene Wiedererkennen beeinflusst werden kann<sup>2</sup>. In aller Regel wird der beim ersten Wiedererkennen gewonnene Eindruck das ursprüngliche Erinnerungsbild überlagern; damit entsteht die Gefahr, daß der Zeuge – sich selbst unbewußt – den gegenwärtigen Eindruck mit dem Erinnerungsbild vergleicht, das auf dem ersten Wiedererkennen beruht. In Wahrheit wird also der Angeklagte nicht mit dem Täter, sondern mit der bei Lichtbildvorlage oder Gegenüberstellung als verdächtig gezeigten Person verglichen<sup>3</sup>. Soll dem wiederholten Wiedererkennen entscheidender Beweiswert zugemessen werden, muß der Tatrichter sich der möglichen Fehlerquellen und

<sup>1</sup> Kurzbelege im Text, z.B. [NSIZ 1982, 195], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich etwaiger Fremdzitate und Fußnoten.

<sup>2</sup> BGH Urteil vom 28.06.1961 – 2 StR 194/61 = BGHSt 16, 204; OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 03.02.1988 – 5 Ss 361/87 = StV 1988, 290; OLG Köln – Lichtbildvorlage -R 1-; Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12.

<sup>3</sup> BGH Urteil vom 28.06.1961 – 2 StR 194/61 = BGHSt 16, 204; OLG Köln – Lichtbildvorlage -R 1-.

der Fragwürdigkeit der Beweisführung bewußt sein und dies im Urteil deutlich machen<sup>1</sup>.

## 2 Wiederholte Gegenüberstellung

Die Wiederholung eines Gegenüberstellungsverfahrens liefert verfälschende Ergebnisse [StV 1991, 42]. Der Einfluß einer ersten Gegenüberstellung kann im Einzelfall so stark sein, daß das zweite Wiedererkennen nichts anderes widerspiegelt als die Erinnerung an die Wahrnehmung, die bei dem ersten Wiedererkennen gewonnen wurde [MDR 1969, 177]. Irrtümer und Fehler der ersten Gegenüberstellung beeinflussen die weiteren Verfahren [MDR 1969, 177]. Mit einer wiederholten Gegenüberstellung soll gleichwohl im Zweifel der Beweiswert eines ersten Wiedererkennens zwar nicht erhöht, wohl aber erschüttert werden können [NSTZ 1982, 194].

## 3 Wiedererkennen nach Lichtbildvorlage

Nach einem Wiedererkennen aufgrund eines Fotos ist jedes spätere Wiedererkennen wertlos. Experimente ergeben, daß die Möglichkeit des richtigen Wiedererkennens einer Person nach ausschließlicher Betrachtung von Fotos gegenüber der Beobachtung einer realen Situation erheblich größer ist („unbewußter Transfer“); in der Gegenüberstellungssituation erkennt eine Mehrheit der Versuchspersonen nach Betrachtung eines als Abbild des Verdächtigten bezeichneten Fotos die Person auf dem Foto als die Person der (gestellten) realen Situation, keiner dagegen identifiziert die tatsächliche Person aus der realen Situation [StV 1991, 42]. Gegenüberstellungen werden insbesondere dann als sinnlos angesehen, wenn das Bild eines Tatverdächtigen bereits in Presse oder Fernsehen veröffentlicht wurde [StV 1991, 43].

<sup>1</sup> BGH Urteil vom 28.06.1961 – 2 StR 194/61 = BGHSt 16, 204; OLG Celle Beschluß vom 14.07.1987 – 3 Ss 256/86 = StV 1987, 429; OLG Düsseldorf Beschluß vom 22.11.1990 – 2 Ss 288/90 – 126/90 II = StV 1991, 509; Beschluß vom 10.05.1990 – 2 Ss 71/90 – 19/90 III = NSTZ 1990, 506; OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 11.09.1987 – 1 Ss 292/87 = StV 1988, 10; Beschluß vom 03.02.1988 – 5 Ss 361/81 = StV 1988, 290; OLG Köln – Lichtbildvorlage -R 1-; Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12; vgl. auch BGH Urteil vom 03.02.1987 – 1 StR 644/86 = StV 1987, 235 (Identifizierung nach Lichtbildvorlage erst bei Wahlgegenüberstellung); OLG Düsseldorf Beschluß vom 09.08.1993 – 2 Ss 187/93 – 86/93 II = StV 1994, 8.

Nach der Rechtsprechung kommt dem erneuten Wiedererkennen nach vorangegangener Lichtbildvorlage nur ein eingeschränkter Beweiswert zu<sup>1</sup>, auch im Falle der Aufeinanderfolge von Wahllichtbildvorlage und Wahlgegenüberstellung<sup>2</sup>; dem wiederholten Wiedererkennen wird aber auch jeglicher Beweiswert abgesprochen<sup>3</sup>.

## 4 Bestätigung in der Hauptverhandlung

Wird ein früheres Wiedererkennen in der Hauptverhandlung bestätigt, gelten die Grundsätze zum wiederholten Wiedererkennen sinngemäß; der Beweiswert einer solchen Bestätigung ist jedoch regelmäßig gering einzustufen<sup>4</sup>. Will das Tatgericht dem Wiedererkennen in der Hauptverhandlung ausschlaggebendes Gewicht beimessen, bedarf es näherer Darlegungen, um in nachvollziehbarer Weise auszuschließen, daß sich der Zeuge beim jetzigen Wiedererkennen unbewußt an dem Ergebnis einer Wahlgegenüberstellung orientiert<sup>5</sup>. Kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Zeuge den Angeklagten nach der Tat wiederholt gesehen hat, kommt dem Umstand, daß er ihn mehr als zwei Jahre nach der Tat in der Hauptverhandlung als Täter bezeichnet, kein hoher Beweiswert zu<sup>6</sup>.

## 5 Wiedererkennen nach Presserveröffentlichungen

Ein Fall des wiederholten Wiedererkennens ist auch anzunehmen, wenn der Zeuge zuerst in Massenmedien Bilder des dort als mutmaßlichen Täter bezeichneten Tatverdächtigen gesehen hat<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 11.09.1987 – 1 Ss 292/87 = StV 1988, 10; OLG Karlsruhe Beschluß vom 17.03.1983 – 3 HEs 77/83 = StV 1984, 9 m.Anm. ODENTHAL NSTZ 1984, 137; OLG Köln Beschluß vom 04.08.1991 – Ss 325/92 = StV 1994, 67; OLG Köln – Lichtbildvorlage -R 1-; Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12.

<sup>2</sup> OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 11.09.1987 – 1 Ss 292/87 = StV 1988, 10; OLG Köln Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12.

<sup>3</sup> LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen -R 1-.

<sup>4</sup> OLG Düsseldorf Beschluß vom 22.11.1990 – 2 Ss 288/90 – 126/90 II = StV 1991, 509; OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 11.09.1987 – 1 Ss 292/87 = StV 1988, 10; OLG Köln – Lichtbildvorlage -R 1-; OLG Oldenburg Beschluß vom 01.11.1993 – Ss 340/93 = StV 1994, 8; AG Unna Urteil vom 04.02.1981 – 9 Ls 19 Js 609/80 = StV 1982, 109 m.Anm. BUDDÉ.

<sup>5</sup> BGH Beschluß vom 04.05.1988 – 3 StR 146/88 = StV 1988, 514; s.a. OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 03.02.1988 – 5 Ss 361/81 = StV 1988, 290.

<sup>6</sup> BGH Urteil vom 17.09.1986 – 2 StR 317/86 = StV 1987, 50.

<sup>7</sup> LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen -R 1-.

Die Wiedererkennung ist ein Beweisrecht, das dem Richter in der Tatsacheninstanz zusteht. Es ermöglicht dem Richter, die Tatsachen eines Falles zu wiedererkennen, wenn er die Beweismittel nicht vollständig oder nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Richter die Beweismittel nur oberflächlich betrachtet hat oder wenn er die Beweismittel nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat.

Die Wiedererkennung ist ein Beweisrecht, das dem Richter in der Tatsacheninstanz zusteht. Es ermöglicht dem Richter, die Tatsachen eines Falles zu wiedererkennen, wenn er die Beweismittel nicht vollständig oder nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Richter die Beweismittel nur oberflächlich betrachtet hat oder wenn er die Beweismittel nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat.

Die Wiedererkennung ist ein Beweisrecht, das dem Richter in der Tatsacheninstanz zusteht. Es ermöglicht dem Richter, die Tatsachen eines Falles zu wiedererkennen, wenn er die Beweismittel nicht vollständig oder nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Richter die Beweismittel nur oberflächlich betrachtet hat oder wenn er die Beweismittel nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat.

Die Wiedererkennung ist ein Beweisrecht, das dem Richter in der Tatsacheninstanz zusteht. Es ermöglicht dem Richter, die Tatsachen eines Falles zu wiedererkennen, wenn er die Beweismittel nicht vollständig oder nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Richter die Beweismittel nur oberflächlich betrachtet hat oder wenn er die Beweismittel nicht in der richtigen Reihenfolge betrachtet hat.